



Freie Schule Lindenstraße

O s t e r h o l z - S c h a r m b e c k

Grundschule und Schule nach der Pädagogik Rudolf Steiners
Ersatzschule in freier Trägerschaft

Satzung

Freie Schule Lindenstraße Osterholz-Scharmbeck e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Schulverein Freie Schule Lindenstraße Osterholz-Scharmbeck e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck und ist beim Amtsgericht Walsrode in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Verein vertritt die Schulen in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen.
- (2) Da die Schulen als Grundschule und Integrierte Gesamtschule auftreten, bezieht sich der Zweck des Vereins auf alle umfassenden hiermit verbundenen Aufgaben.
- (3) Da diese Schulidee die Schaffung einer allgemeinen Kulturstätte mit einschließt, gehören auch alle Aktivitäten im Hinblick auf dies Vorhaben zum Vereinszweck.
- (4) Die zur Unterstützung des primären Vereinszwecks notwendigen Innovationen, wie Lehrerbildung, Sozialmanagement, Betriebe etc. zählen wir ebenfalls hierzu.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.



Freie Schule Lindenstraße

Osterholz-Scharmbeck

Grundschule und Schule nach der Pädagogik Rudolf Steiners
Ersatzschule in freier Trägerschaft

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinszwecke als berechtigt anerkennen, fördern und tragen wollen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen eine mögliche Ablehnung kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragssteller Gründe mitzuteilen.
- (3) Eltern/Erziehungsberechtigte werden bei der Aufnahme ihres Kindes in Einrichtungen des Vereins auf Antrag Mitglied.
- (4) Lehrer und pädagogische Mitarbeiter erwerben die Mitgliedschaft durch den Anstellungsvertrag. Hier endet die Mitgliedschaft bei Auflösung des Anstellungsvertrages.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist jederzeit kündbar.
- (6) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich mitzuteilen und dem Mitglied zuzusenden.
- (7) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) der Initiativbeirat
 - (d) das Kollegium (die pädagogischen Mitarbeiter)

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand zwei Wochen im Voraus schriftlich einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Einladung kann per Post oder per E-Mail versandt werden.



Freie Schule Lindenstraße

O s t e r h o l z - S c h a r m b e c k

Grundschule und Schule nach der Pädagogik Rudolf Steiners
Ersatzschule in freier Trägerschaft

- (2) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Frist für die Einladung nebst Mitteilung der Tagesordnung und eventuellen Anträgen beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einladung kann per Post oder per E-Mail versandt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und das Ergebnis der Rechnungsprüfung entgegen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem für folgende Angelegenheit zuständig:
 - (a) Satzungsänderungen
 - (b) Wahl des Vorstandes
 - (c) Wahl der Mitglieder des Initiativbeirates
 - (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (e) Genehmigung der Jahresrechnung
 - (f) Entlastung des Vorstandes
 - (g) Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - (h) Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan
 - (i) Beschlussfassung über Anträge
 - (j) Auflösung des Vereins
 - (k) Aufnahme von Mitgliedern bei Einsprüchen gem. §4 Abs. (2) und
 - (l) Ausschluss von Mitgliedern

§7 Vorstand / Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich, gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Sobald eine Schule gegründet und ein Kollegium vorhanden ist, sollte sich ein Beirat aus mindestens je zwei Vertretern der Elternschaft und 2 Vertretern des Kollegiums zusammensetzen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.



Freie Schule Lindenstraße

Osterholz-Scharmbeck

Grundschule und Schule nach der Pädagogik Rudolf Steiners
Ersatzschule in freier Trägerschaft

- (4) Es ist gewünscht, eine Rotation der Vorstandsmitglieder herbei zu führen, sodass die Kontinuität im Amt gewahrt bleibt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann aus gewichtigen Gründen einen Misstrauensantrag stellen. In diesem Fall bleiben zwei Mitglieder des entlassenen Vorstandes so lange im Amt, bis die Geschäfte ordnungsgerecht und weitreichend übergeben sind, längstens ein halbes Jahr.
- (6) Der Gesamtvorstand gibt sich seine eigene Geschäftsordnung.
- (7) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, sowohl für die laufenden Geschäfte als auch für besondere, dauernde oder vorübergehende Angelegenheiten und Aufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer zu verpflichten, sowie Ausschüsse zu bilden. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand einem oder mehreren Geschäftsführern Vollmacht für die Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten erteilen.

§8 Aufgaben und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins durch die Satzung übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere:
 - (a) Satzungsänderungen
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (d) Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts.
 - (e) Die rechtliche und wirtschaftliche Vertretung der Schule
 - (f) Die Entwicklung des Schulimpulses, bzw. die Unterstützung geeigneter Gremien im Schulganzen, die sich dieser Aufgabe widmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der drei gleichberechtigten Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. In der Regel beschließt der Vorstand nach dem Prinzip der Einmütigkeit. Kommt eine Einmütigkeit nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§9 Initiativbeirat

- (1) Die Gründungsmitglieder und der Initiativbeirat nehmen ihre Mitverantwortung für die Einrichtungen des Vereins gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeitern wahr. Dazu bilden sie den Elternrat, der aus den Schulklassen oder Gruppen hervorgeht.
- (2) Die Elternbeiräte entsenden 2 Mitglieder in den Initiativbeirat. Der Initiativbeirat dient der Wahrnehmung aller Interessen und wahrt die Kontinuität der Gründungsabsichten.

Freie Schule Lindenstraße Lindenstraße 55 27711 Osterholz-Scharmbeck

Telefon 04791 - 965 23 25 www.fsl-ohz.de

Kontonummer 2032 2939 00 BLZ 430 609 67 GLS Bank



Freie Schule Lindenstraße

O s t e r h o l z - S c h a r m b e c k

Grundschule und Schule nach der Pädagogik Rudolf Steiners
Ersatzschule in freier Trägerschaft

- (3) Der Initiativbeirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen.
- (4) Der Initiativbeirat bleibt für die Dauer von 3 Jahren zusammen.
- (5) Der Initiativbeirat ist vor der Entlassung von Kindern anzuhören.

§10 Kollegium (pädagogische Mitarbeiter)

- (1) Das Kollegium der pädagogischen Mitarbeiter trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit und formt den sozialen Organismus der Schule mit. Das Kollegium entwickelt den Schulimpuls weiter und bezieht den Initiativbeirat und den Vorstand mit ein.
- (2) Die Aufgabenverteilung auf pädagogischem und organisatorischem Gebiet und die Konferenzordnung regelt das Kollegium selbst.
- (3) Pädagogische Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Kollegiums eingestellt.
- (4) Pädagogische Mitarbeiter können entlassen werden. Bringt die Konferenz, der Vorstand oder der Initiativbeirat ein solches Anliegen ein, bedarf es einer gemeinsamen Beratungskonferenz.
- (5) Der Personalkreis führt den Prozess unter Einbeziehung der Interessenlage von Kollegium, Vorstand und Initiativkreis. Er legt dem Vorstand eine Entscheidung vor, die dieser in der Wahrung seiner Pflichten ausführt. Der Mensch, um den es hier ja auch geht, ist in seiner Integrität zu schützen.
- (6) Das Kollegium entscheidet über Aufnahme und Entlassung der Kinder.
- (7) Das Kollegium stellt zwei delegierte Kollegen für die Wahl zum Beirat zur Verfügung.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer - eigens zu diesem Zwecke ordnungsgemäß einberufenen - Mitgliederversammlung mit der in §6 Abs. (3) geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke bzw. der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Förderverein Kindergarten Bilohe e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.12.2014 verabschiedet.